



Satzung
des
Jugendfördervereins Friedrichsdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen **Jugendförderverein (JFV) Friedrichsdorf**. Nach beabsichtigter Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.

§ 1 (2) Der Sitz des Vereins ist in 61381 Friedrichsdorf.

§ 1 (3) Die Vereinsfarben sind blau, rot und weiß.

§ 1 (4) Der JFV Friedrichsdorf führt ein Wappen, welches in der Kooperationsvereinbarung festgelegt ist.

§ 1 (5) Die fünf nachfolgenden Vereine sind die Stammvereine des JFV Friedrichsdorf. Er übernimmt von diesen die Aufgabe zur Förderung des Jugendfußballs in den Altersklassen mindestens ab der C-Jugend:

FSV Friedrichsdorf 1953 e.V.

Sportfreunde Friedrichsdorf 1974 e.V.

Sportverein 1920 Seulberg e.V.

Sportverein Teutonia 1910 Köppern e.V.

Turnverein 1893 e.V. Burgholzhausen

§ 1 (6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Hessen, des Sportkreises Hochtaunus und des Hessischen Fußballverbandes (HFV) und erkennt deren Regeln und Grundsätze an.

Der Verein ist berechtigt, weitere erforderliche Mitgliedschaften in den maßgeblichen Verbänden zu erwerben.

§ 1 (7) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06 eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 2 (1) Zweck des Vereins ist es, im Auftrag der kooperierenden Stammvereine, den Jugendlichen in Friedrichsdorf die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihrer Ambition und ihrem Talent wohnortnah Fußball zu spielen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes sowie die Förderung und Ausbildung im sportlichen und sozialen Bereich des Jugendfußballs verwirklicht.

§ 2 (2) Der Verein wird alle seine Mitglieder gleich behandeln - unabhängig von Konfession, Ethnie oder Religion.

§ 2 (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52. Insbesondere die Förderung des Sports und die Förderung der Jugend.

§ 2 (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vertreter der Stammvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 (6) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

Die mitarbeitenden Mitglieder haben unter Beachtung der Grundsätze zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sein.

§ 2 (7) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands kann eine Pauschale (Ehrenamtspauschale) bewilligt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitglieder

§ 3 (1) Der Verein hat folgende Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 3 (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen und die Stammvereine des JFV

§ 3 (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 3 (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Stammvereine erwerben eine beitragsfreie Mitgliedschaft.

§ 3 (5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch eine an den Gesamtvorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung.
- e) durch Ausscheiden eines Stammvereins aus dem JFV Friedrichsdorf.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich und / oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 4 (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Beitragsordnung in Anhang 1 festgehalten.

§ 4 (2) Der JFV Friedrichsdorf erhebt folgende Beitragsarten

- a) ordentlicher Mitgliedsbeitrag
- b) Förderbeitrag
- c) Aufnahmegebühr
- d) Sockelbeitrag der Stammvereine
- e) Beitrag pro Spieler der Stammvereine

§ 4 (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils einmalig pro Saison erhoben und auf der Grundlage eines SEPA-Lastschrift-Mandates eingezogen. Er wird bei Austritt und Ausschluss aus dem Verein nicht zurückerstattet. Die Aufnahmegebühr ist eine Einmalzahlung. Die Einverständniserklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

§ 4 (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 4 (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 (6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Abweichungen von der normalen Beitragshöhe oder Beitragsverzicht beim Vorliegen besonderer Gründe zu beschließen.

§ 4 (6a) Damit ein Mitglied des JFV Friedrichsdorf beitragsfrei gestellt werden kann, bedarf es der Absprache mit dem Stammverein des Mitglieds. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelfallentscheidung.

§ 4 (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 6 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich per E-Mail oder, falls kein E-Mail Kontakt vorhanden ist, per Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn eines der oben aufgeführten Mittel nachweislich durchgeführt worden ist.

§ 6 (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Beschlussfassung über Anträge

§ 6 (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung und fünf Unterschriften ordentlicher Mitglieder vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das gilt auch für sogenannte Dringlichkeitsanträge.

§ 6 (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und ihre Abläufe gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 6 (5) Anträge auf Satzungsänderungen und auf Vereinsauflösung müssen im genauen Wortlaut zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Sie sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

§ 7 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

§ 7 (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Sport oder Vorstand Finanzen geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.

Wahlen sind grundsätzlich offen vorzunehmen, es sei denn, auf Antrag wird die geheime Wahl beschlossen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds, wenn es die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen verlangen.

§ 7 (3) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Person des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder / namentliche Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse/Beschlüsse und die Art der Abstimmung

§ 7 (5) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 8 (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 (2) Bei der Jahreshauptversammlung hat jeder Stammverein 5 ordentliche Stimmen. Diese Stimmen müssen durch eine Signalkarte angezeigt werden. Der Stammverein muss durch einen gewählten Vertreter des Vorstandes vertreten sein, um sein Stimmrecht auszuüben.

§ 8 (3) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder der Stammvereine, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Der Vorstand

§ 9 (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) Dem geschäftsführenden Vorstand

- 1) dem ersten Vorsitzenden
- 2) dem Vorstand Sport (2. Vorsitzender)
- 3) dem Vorstand Finanzen

b) Dem erweiterten Vorstand

- 1) Jeweils einem Vertreter jedes Stammvereins, der durch den Vorstand des jeweiligen Stammvereins bestimmt wird
- 2) einem Schriftführer

§ 9 (2) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Er ist durch 2 von 3 Mitgliedern vertretbar.

§ 9 (3) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist ab 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 (4) Pro Jahr ist der Verein verpflichtet, mindestens 2 Vorstandssitzungen abzuhalten. Über diese ist mit einer einwöchigen Frist jedes Vorstandsmitglied zu informieren.

§ 9 (5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Vorstand Sport oder Vorstand Finanzen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 9 (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 (7) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind aktive Vereinsmitglieder des JFV Friedrichsdorf oder ordentliche Mitglieder der Stammvereine, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 9 (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder oder der Stammvereine ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 (10) Der Gesamtvorstand entscheidet außerdem mit einfacher Mehrheit über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über die Einrichtung von Abteilungen/Ausschüssen und deren Leitung.

§ 10 Der Beirat

§ 10 (1) Es kann ein Beirat eingesetzt werden, der aus maximal fünf Personen bestehen kann. Zweck des Beirats ist es, die reibungslose Arbeit im Gesamtvorstand und die Neutralität des Vereins zu gewährleisten. Er soll unterstützend sowie beratend zur Verfügung zu stehen und verfügt über kein Stimmrecht im Vorstand. Die Wahl eines Beiratsmitglieds bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitgliedsversammlung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Stammvereine

§ 11 (1) Die Rechte und Pflichten der Stammvereine gegenüber dem JFV Friedrichsdorf sowie vice versa, sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung getroffene Regelungen können durch eine drei Viertelmehrheit innerhalb des Gesamtvorstandes geändert werden.

§ 12 Kassenprüfung

§ 12 (1) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten Jahr des Bestehens mindestens einen Kassenprüfer für 1 Jahr und mindestens einen weiteren Kassenprüfer für 2 Jahre. Ab dann wird jeweils nur ein Kassenprüfer pro Jahr für zwei Jahre gewählt, sodass eine Rotation im Amt entsteht. Wählbar sind alle Mitglieder sowie Mitglieder der Stammvereine. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

§ 13 (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 13 (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 (3) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die existierenden gemeinnützigen Stammvereine, die zum Zeitpunkt der Auflösung noch Teil des JFV Friedrichsdorf sind. Das Vermögen wird in den jeweiligen Anteilen an die Stammvereine ausgeschüttet, in denen in den letzten 3 Spielzeiten dem JFV Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Grundlage dafür ist der Durchschnittswert der in den letzten 3 Spielzeiten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Stammvereine haben dabei ihren übertragenen Anteil unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

§ 14 (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

§ 14 (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

§14 (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

§ 14 (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein möglicherweise auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

§14 (5) Mitgliederlisten oder Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§14 (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§14 (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Übergangsvereinbarung

Sofern das Registergericht redaktionelle Teile der Satzung beanstandet, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Die geänderte Fassung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. April 2017 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.